

Betreff:

Nachtflugverbot in Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

07.09.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

12.09.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - Die Grünen vom 30. August 2017 (17-05299) wurde mit der Bitte um Beantwortung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH übersandt.

Das Antwortschreiben der Geschäftsführung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hierzu füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Geiger

Anlage/n:

Antwort der Geschäftsführung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH vom 5. September 2017



Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Lilienthalplatz 5, 38108 Braunschweig

Stadt Braunschweig
FB Finanzen
Herrn Stefan Holzberger
Bohlweg 30

38100 Braunschweig

Per E-Mail: stefan.holzberger@braunschweig.de

Lilienthalplatz 5
38108 Braunschweig
Telefon: (05 31) 3 54 40-0
Telefax: (05 31) 3 54 40-45
E-Mail: b.gelfert@fhbwe.de
Internet: www.fhbwe.de
Bankkonto: NORD/LB BLZ 250 500 00 Kto. 217 307
IBAN: DE 63 2505 0000 0000 217307
USt.-Id-Nr.: DE 114 812 733
Steuernummer: 13/200/01529
BIC: NOLADE2HXXX
Gläubiger-ID: DE33ZZZ00000535397

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Ratsherr Matthias Disterheft
Geschäftsführer:
Boris Gelfert
Sitz der Gesellschaft:
Braunschweig
Handelsregister:
Amtsgericht Braunschweig HRB 19

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Braunschweig am 12. September 2017...

Sehr geehrter Herr Holzberger,

zu der o.g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

- zu 1. Zuständige Genehmigungsbehörde für den Betrieb des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- zu 2. Folgende Flugbewegungen fanden statt:

	22:00-24:00 Uhr	24:00-06:00 Uhr
2015	128	49 ¹⁾
2016	96	33 ²⁾
2017 (bis Ende Juli)	61	12 ³⁾

- 1) davon 39 im Zeitraum zwischen 00:00 und 05:00 Uhr (sog. „Kernzeit der Nacht“)
 2) davon 18 im Zeitraum zwischen 00:00 und 05:00 Uhr (sog. „Kernzeit der Nacht“)
 3) davon 9 im Zeitraum zwischen 00:00 und 05:00 Uhr (sog. „Kernzeit der Nacht“)

- zu 3. Ein grundsätzliches Nachtflugverbot würde die offenbar gleichwohl in Ausnahmefällen befürwortete Durchführung solcher Flüge ausschließen. Eine Ausnahme, die diese verbotenen Flüge wieder zu lassen würde, erscheint nicht zielführend, da sie den Zweck des geforderten Nachtflugverbots kontrarieren würde. Sie wäre im Hinblick auf die Bestimmtheit (und damit Widerspruchsfreiheit) der luftrechtlichen Genehmigung, eines Verwaltungsaktes, auch nicht zulässig und nicht begründbar. Die aktuellen sehr restriktiven Regelungen wirken im Übrigen bereits jetzt im Ergebnis wie ein „faktisches“ Nachtflugverbot und tragen damit zu der begrenzten Zahl der unter Nr. 2 aufgeführten Flugbewegungen bei. Ein Bedarf für ein absolutes Nachtflugverbot ist mithin nicht erkennbar.

Freundliche Grüße

Boris Gelfert
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH